

Tippgeber-Bedingungen

Tippgeber-Programm für Bestände nach § 34f GewO

Thomas S. Weber Investmentvermittlung GmbH · Stand: Oktober 2026 · Version 1.3

§ 1 Anbieterin und Geltungsbereich

- (1) Anbieterin des Tippgeber-Programms ist die Thomas S. Weber Investmentvermittlung GmbH, Marktplatz 29, 94501 Aidenbach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Passau unter HRB 12545, vertreten durch die Geschäftsführerin Theresa Weber (nachfolgend „wir“ oder „uns“). Die Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO hält Theresa Weber persönlich (Vermittlerregister-Nr. D-F-155-WT8Y-49, IHK für München und Oberbayern).
- (2) Diese Bedingungen regeln, unter welchen Voraussetzungen wir Personen, die uns den Kontakt zu einem abgabebereiten Bestandsinhaber nennen (nachfolgend „Tippgeber“), eine Prämie zahlen. Sie gelten für alle Tipps, die über das Formular auf bestandskauf34f.de, per E-Mail oder telefonisch bei uns eingehen.
- (3) Abweichende Bedingungen des Tippgebers gelten nicht. Individuelle Vereinbarungen in Textform gehen diesen Bedingungen vor.

§ 2 Begriffe

- (1) Bestandsinhaber ist ein Finanzanlagenvermittler mit Erlaubnis nach § 34f GewO (natürliche oder juristische Person), der seinen Bestand an vermittelten Finanzanlagen ganz oder teilweise abgeben möchte.
- (2) Tipp ist die Nennung von Name, Ort und einer Kontaktmöglichkeit eines Bestandsinhabers nach § 4.
- (3) Übertragungsvertrag ist ein Vertrag über die Übernahme des Bestands oder eines Teils davon zwischen dem Bestandsinhaber und uns oder Theresa Weber als Inhaberin der Erlaubnis nach § 34f GewO. Als Übertragungsvertrag gilt auch ein Vertrag, mit dem wir oder Theresa Weber das Unternehmen des Bestandsinhabers oder Anteile daran erwerben (Firmenkauf). Provisionen, die Theresa Weber oder bei einem Firmenkauf dem erworbenen Unternehmen aus dem übernommenen Bestand zufließen, stehen in diesen Bedingungen Provisionen gleich, die uns zufließen.
- (4) Wirksam übertragen ist der Bestand, sobald der Übertragungsvertrag geschlossen ist und die Produktgeber (Kapitalverwaltungsgesellschaften, Depotbanken, Plattformen) die Übertragung der Verträge auf uns für den überwiegenden Teil der Bestandsprovision bestätigt haben. Der Tag dieser Bestätigung ist der Übertragungstichtag. Bei einem Firmenkauf ist Übertragungstichtag der Tag, an dem der Firmenkauf vollzogen wird (Übergang des Unternehmens oder der Anteile).
- (5) Übernommener Bestand sind nur die Verträge, die wir zum Übertragungstichtag tatsächlich übernehmen, bei einem Firmenkauf die Verträge, die dem erworbenen Unternehmen zu diesem Tag zugeordnet sind. Verträge, die der Bestandsinhaber zurückbehält oder an Dritte abgibt, zählen nicht.
- (6) Bestandsprovision sind alle laufenden Provisionen (insbesondere Bestands-, Bestandspflege- und Vertriebsfolgeprovisionen), die uns aus dem übernommenen Bestand zufließen, jeweils netto ohne Umsatzsteuer und nach Abzug von Rückbelastungen. Nicht dazu gehören Abschlussprovisionen und Ausgabeaufschläge sowie Provisionen aus Verträgen, die nach dem Übertragungstichtag neu abgeschlossen werden, und Honorare.
- (7) Prämienzeitraum sind die zwölf Monate ab dem Übertragungstichtag.
- (8) Planwert ist die kalkulierte Bestandsprovision der ersten zwölf Monate ab dem Übertragungstichtag (§ 6 Abs. 3).
- (9) Planprämie sind 10 % des Planwerts, höchstens 100.000 € (§ 6 Abs. 3).

§ 3 Teilnahme

- (1) Teilnehmen können volljährige natürliche Personen sowie Unternehmen, insbesondere Vermittler-Kollegen und Vermittler im Ruhestand, soweit sie nicht nach Abs. 2 ausgeschlossen sind.

- (2) Ausgeschlossen sind Personen, denen die Annahme einer Vergütung für die Benennung von Kontakten gesetzlich oder berufsrechtlich untersagt ist, deren Verschwiegenheitspflicht einer solchen Benennung entgegensteht oder bei denen ein Interessenkonflikt besteht. Das sind:
- (a) Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Rechtsanwälte und Notare sowie die entsprechenden Berufsgesellschaften (insbesondere Steuerberatungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Rechtsanwaltsgesellschaften), gleich in welcher Funktion sie tätig werden, etwa als Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger oder Insolvenzverwalter;
 - (b) Mitarbeiter und sonstige an der Tätigkeit der unter (a) Genannten mitwirkende Personen, soweit der Tipp auf Kenntnissen aus dieser Tätigkeit beruht oder bei Gelegenheit dieser Tätigkeit erfolgt;
 - (c) Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, insbesondere Beschäftigte von Aufsichts-, Erlaubnis- und Finanzbehörden, soweit der Tipp mit ihrer dienstlichen Tätigkeit zusammenhängt oder ihnen die Annahme der Prämie dienstrechtlich untersagt ist;
 - (d) Beschäftigte von Banken und Sparkassen (Kreditinstituten);
 - (e) der Bestandsinhaber selbst, Personen, die an seinem Unternehmen beteiligt sind, Personen, die diesen Bestand betreuen, betreut oder vermittelt haben (etwa Untervermittler, Vertriebspartner oder Bestandsbetreuer), sowie Angehörige des Bestandsinhabers (Ehegatten, Lebenspartner, Eltern, Kinder, Geschwister). Andere Vermittler, die mit diesem Bestand nicht befasst sind, bleiben nach Abs. 1 teilnahmeberechtigt;
 - (f) Geschäftsführer, Prokuristen, Mitarbeiter und Handelsvertreter der Thomas S. Weber Investmentvermittlung GmbH und von Theresa Weber.
- (3) Wer angestellt ist, versichert mit Abgabe des Tipps, dass die Teilnahme nicht gegen Pflichten aus seinem Arbeitsverhältnis verstößt oder dass die erforderliche Zustimmung des Arbeitgebers vorliegt. Beschäftigte von Versicherern, Produktgebern und Finanzvermittlern legen die Zustimmung ihres Arbeitgebers in Textform vor der ersten Auszahlung vor. Der Tippgeber gibt keine Daten weiter, die er nur aufgrund seines Arbeitsverhältnisses kennt und nicht weitergeben darf, etwa Kunden-, Vertrags- oder Provisionsdaten. In allen anderen Fällen können wir vor Auszahlung einen Nachweis der Zustimmung verlangen.
- (4) Der Tippgeber teilt uns unverzüglich mit, wenn bei ihm ein Ausschlussgrund nach Abs. 2 vorliegt oder nach Abgabe des Tipps eintritt oder wenn ihm die Annahme der Prämie gesetzlich, berufsrechtlich oder dienstrechtlich untersagt ist. Eine Prämie wird in diesem Fall nicht gezahlt.

§ 4 Abgabe des Tipps

- (1) Der Tipp enthält Name und Ort bzw. Region des Bestandsinhabers sowie eine Möglichkeit, ihn zu erreichen. Angaben zur Größe des Bestands sind freiwillig.
- (2) Der Tippgeber versichert, dass der Bestandsinhaber mit der Kontaktaufnahme durch uns einverstanden ist. Ohne dieses Einverständnis liegt kein Tipp im Sinne dieser Bedingungen vor. Der Tippgeber hat den Bestandsinhaber vorab darüber informiert, dass er dessen Kontaktdaten an uns weitergibt, und teilt uns auf Verlangen mit, wann und wie das geschehen ist.
- (3) Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei uns: beim Formular der Zeitstempel der Übermittlung, bei E-Mail der Eingang in unserem Postfach, bei telefonischen Tipps der Zeitpunkt des Gesprächs. Wir bestätigen jeden Tipp innerhalb von fünf Werktagen in Textform mit Eingangsdatum.
- (4) Ein Tipp ist nicht prämiertenberechtigt, wenn wir mit dem Bestandsinhaber in den zwölf Monaten vor Eingang des Tipps bereits über eine Abgabe seines Bestands in Kontakt standen. Das teilen wir dem Tippgeber innerhalb von 14 Tagen nach Eingang in Textform mit. Ohne diese Mitteilung gilt der Tipp als neu.
- (5) Gehen zum selben Bestandsinhaber mehrere Tipps ein, ist nur der zuerst eingegangene Tipp prämiertenberechtigt, soweit § 6 Abs. 5 lit. b nichts anderes bestimmt.
- (6) Der Tipp enthält nur geschäftliche Kontaktdaten des Bestandsinhabers (Name, Firma, Ort, geschäftliche Telefonnummer oder E-Mail-Adresse). Daten von Kunden des Bestandsinhabers, Vertrags- und Bestandsdaten sowie besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO) dürfen nicht übermittelt werden.

§ 5 Rolle des Tippgebers

- (1) Der Tippgeber nennt ausschließlich den Kontakt. Er vermittelt nicht, berät weder den Bestandsinhaber noch dessen Kunden, verhandelt nicht für uns und gibt keine Kunden- oder Vertragsdaten aus dem Bestand weiter. Er ist nicht berechtigt, für uns aufzutreten oder Erklärungen für uns abzugeben.
- (2) Durch die Teilnahme entsteht kein Handelsvertreter-, Makler-, Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis. Der Tippgeber ist zu keiner weiteren Tätigkeit verpflichtet.
- (3) Ob wir den Bestandsinhaber ansprechen und ob ein Übertragungsvertrag zustande kommt, entscheiden wir frei. Ein Anspruch auf Kontaktaufnahme oder Abschluss besteht nicht.
- (4) Erhält der Tippgeber für denselben Vorgang eine Vergütung vom Bestandsinhaber oder von Dritten, teilt er uns das vor Abgabe des Tipps mit.
- (5) Der Tippgeber behandelt Informationen über unsere Gespräche mit dem Bestandsinhaber vertraulich. Wir informieren den Tippgeber über das Zustandekommen der Übertragung und über die Grundlagen der Prämienberechnung, nicht über Kunden- oder Vertragsdaten.

§ 6 Prämie

- (1) Der Tippgeber erhält eine Prämie, wenn (a) ein Tipp nach § 4 eingegangen und nicht nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 4 ausgeschlossen ist, (b) innerhalb von 24 Monaten ab Eingang des Tipps (Schutzfrist) ein Übertragungsvertrag mit dem genannten Bestandsinhaber geschlossen wird und (c) der Bestand wirksam übertragen bzw. der Firmenkauf vollzogen wird.
- (2) Die Prämie beträgt 10 % der Bestandsprovision, die uns im Prämienzeitraum aus dem übernommenen Bestand zufließt, höchstens jedoch die Planprämie. Die Prämie ist je Fall auf 100.000 € begrenzt; diese Obergrenze gilt für alle Tippgeber zu demselben Bestandsinhaber zusammen. „Bis zu 10 %“ bedeutet: höchstens 10 %.
- (3) Planwert und Planprämie: Den Planwert ermitteln wir zum Übertragungsstichtag aus den Provisionsabrechnungen des übernommenen Bestands für die letzten drei vollen Kalendermonate vor dem Übertragungsstichtag, hochgerechnet auf zwölf Monate; bei quartalsweiser oder jährlicher Abrechnung aus der letzten vollständigen Abrechnungsperiode. Die Planprämie beträgt 10 % des Planwerts, höchstens 100.000 €. Abs. 5 gilt entsprechend. Planwert und Planprämie teilen wir dem Tippgeber mit der Anzahlung in Textform mit.
- (4) Zugeflossen ist die Bestandsprovision, die auf den Prämienzeitraum entfällt und bis 60 Tage nach seinem Ende bei uns eingeht. Rückbelastungen nach diesem Zeitpunkt bleiben unberücksichtigt.
- (5) Die Prämie wird abschließend nur in folgenden Fällen anteilig gemindert:
 - a) Teilbestand: Bezieht sich der Tipp nur auf einen Teil des Bestands oder umfasst die Übertragung auch Verträge eines anderen Inhabers (etwa eines Mitgesellschafters), der uns nicht durch den Tipp bekannt wurde, wird die Prämie nur aus der Bestandsprovision der Verträge berechnet, auf die sich der Tipp bezieht.
 - b) Mehrere Tippgeber: Geben mehrere Tippgeber den Tipp gemeinsam ab oder teilen sie uns in Textform übereinstimmend mit, dass sie sich die Prämie teilen, wird die Prämie nach der mitgeteilten Quote, sonst zu gleichen Teilen geteilt. Die Prämie wird je Bestandsinhaber insgesamt nur einmal gezahlt.

In allen übrigen Fällen beträgt der Prämienatz 10 %.

- (6) Anzahlung: Wir zahlen eine Anzahlung in Höhe von 30 % der Planprämie. Sie ist fällig innerhalb von 30 Tagen nach wirksamer Übertragung bzw. nach Vollzug des Firmenkaufs.
- (7) Endabrechnung und Restzahlung: Innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Frist nach Abs. 4 erstellen wir die Endabrechnung. Die Endprämie beträgt 10 % der tatsächlich zugeflossenen Bestandsprovision (Abs. 5 gilt entsprechend), höchstens die Planprämie und höchstens 100.000 €. Die Restzahlung ist die Endprämie abzüglich der Anzahlung, mindestens 0 €; wir zahlen sie mit der Endabrechnung aus. Die Endabrechnung weist Planwert, Planprämie, zugeflossene Bestandsprovision, Endprämie, Anzahlung und Restzahlung aus. Auf Verlangen lassen wir die Summe der zugeflossenen Bestandsprovision durch unseren Steuerberater

bestätigen.

- (8) Die Anzahlung verbleibt in jedem Fall beim Tippgeber, auch wenn die Endprämie niedriger ausfällt. Eine Rückforderung gibt es nur nach Abs. 11.
- (9) Die Prämie ist ein Nettobetrag. Ist der Tippgeber umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer, zahlen wir zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer gegen ordnungsgemäße Rechnung; wir können stattdessen mit Gutschrift abrechnen. Die Versteuerung der Prämie ist Sache des Tippgebers.
- (10) Wir zahlen per Überweisung. Die Bankverbindung erfragen wir erst bei der Abrechnung. Liegen Bankverbindung oder ein nach § 3 Abs. 3 verlangter Nachweis noch nicht vor, wird die jeweilige Zahlung erst mit deren Eingang fällig.
- (11) Rückforderung: Der Tippgeber zahlt bereits erhaltene Beträge nur zurück, wenn (a) der Übertragungsvertrag oder der Firmenkauf rückabgewickelt wird, bei teilweiser Rückabwicklung anteilig, oder (b) der Tipp falsch war, insbesondere weil das Einverständnis des Bestandsinhabers nach § 4 Abs. 2 fehlte, der Tippgeber nach § 3 Abs. 2 ausgeschlossen war, einen Ausschlussgrund entgegen § 3 Abs. 4 nicht mitgeteilt hat oder seine Versicherung nach § 3 Abs. 3 unzutreffend war. In diesen Fällen entfällt auch der Anspruch auf weitere Zahlungen.
- (12) Verstößt der Tippgeber erheblich gegen § 4 Abs. 6 oder § 5 Abs. 1, entfällt der Anspruch auf noch nicht gezahlte Beträge.

§ 7 Datenschutz

- (1) Verantwortliche im Sinne der DSGVO ist die Thomas S. Weber Investmentvermittlung GmbH, Marktplatz 29, 94501 Aidenbach. Einzelheiten enthält die Datenschutzerklärung unter bestandskauf34f.de/datenschutz.
- (2) Wir verarbeiten die Angaben des Tippgebers (Name, Kontaktdaten, gegebenenfalls Unternehmen und Rolle, Inhalt des Tipps, Bankverbindung erst bei der Abrechnung, Nachweise nach § 3 Abs. 3) zur Bearbeitung des Tipps, zur Prüfung von Ausschlüssen und zur Prämienabrechnung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO; für gesetzliche Aufbewahrungspflichten Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO).
- (3) Die Angaben zum Bestandsinhaber (Name, Firma, Ort, geschäftliche Kontaktdaten) verarbeiten wir auf Grundlage unseres berechtigten Interesses an der Kontaktaufnahme (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Die Daten stammen vom Tippgeber.
- (4) Der Bestandsinhaber wird beim ersten Kontakt, spätestens innerhalb eines Monats, nach Art. 14 DSGVO informiert. Auf sein Verlangen teilen wir ihm die Herkunft der Daten mit und damit, dass und durch wen der Tipp erfolgt ist (Art. 14 Abs. 2 lit. f, Art. 15 Abs. 1 lit. g DSGVO). Der Tippgeber nimmt das zur Kenntnis.
- (5) Der Tippgeber gibt nur Daten weiter, die er rechtmäßig besitzt und die er für den Tipp weitergeben darf (§ 4 Abs. 6).
- (6) Wir setzen für das Formular und den Betrieb der Website die Onepage GmbH (Frankfurt am Main) ein. Daten erhalten außerdem unser steuerlicher Berater und Theresa Weber als Inhaberin der Erlaubnis nach § 34f GewO. Weitere Einzelheiten enthält die Datenschutzerklärung.
- (7) Tipps, aus denen keine Übertragung entsteht, löschen wir nach Ablauf der Schutzfrist von 24 Monaten. Abrechnungsunterlagen bewahren wir nach den gesetzlichen Fristen auf. Nachweise nach § 3 Abs. 3 löschen wir, sobald sie nicht mehr erforderlich sind.
- (8) Tippgeber und Bestandsinhaber haben die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit sowie das Recht, der Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zu widersprechen (Art. 15 bis 21 DSGVO). Anfragen richten Sie an die Kontaktdaten am Ende dieser Bedingungen. Sie können sich außerdem beim Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht (Promenade 18, 91522 Ansbach) beschweren.

§ 8 Haftung

Wir haften nicht dafür, dass ein Übertragungsvertrag zustande kommt oder eine bestimmte Bestandsprovision erzielt wird. Im Übrigen haften wir unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit; bei einfacher Fahrlässigkeit nur für die Verletzung wesentlicher Pflichten und begrenzt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.

§ 9 Änderungen

Wir können diese Bedingungen mit Wirkung für die Zukunft ändern. Für einen Tipp gelten die Bedingungen in der Fassung, die bei seinem Eingang veröffentlicht war.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ist der Tippgeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand Passau.
- (3) Erklärungen nach diesen Bedingungen bedürfen der Textform (z. B. E-Mail).
- (4) Ist eine Bestimmung unwirksam, bleibt der Rest wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

Kontakt

Thomas S. Weber Investmentvermittlung GmbH · Marktplatz 29 · 94501 Aidenbach
Telefon 08543 918191 (Montag bis Freitag, 08:00 bis 13:00 Uhr) · mz@weber-invest.de